



Satzung

des Vereins

SPORTVEREINIGUNG DURCHHAUSEN

vom 28.3.2026

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Sportvereinigung Durchhausen e.V. Er hat seinen Sitz in Durchhausen/Kreis Tuttlingen. Der Verein vereinigt in sich den im Jahre 1906 gegründeten Turnverein und den im Jahre 1926 gegründeten Fußballclub. Ihr Zusammenschluss zur Sportvereinigung Durchhausen fand 1935 statt.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübung und der dadurch bedingten Sportkameradschaft.

Sämtliche Einnahmen und Mittel des Vereins sind zur Erfüllung dieses Zwecks zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsmitglieder und andere Personen dürfen durch keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches begünstigt werden. Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden. Die Farben des Vereins sind weiß/grün.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft im Verband

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., dessen Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden.
Minderjährige dürfen nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Eltern – Vater – Mutter – Vormund) in den Verein aufgenommen werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist:
 - a) eine schriftliche Beitrittserklärung, unter Angabe der jeweiligen Abteilung, welche an den Vorstand zu richten ist, und bei Minderjährigen außerdem die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters;
 - b) die schriftliche oder mündliche Erklärung des Vorstandes an den Beitretenden oder dessen gesetzlichen Vertreter, dass er in den Verein aufgenommen worden sei.

Wird vom Vorstand die Aufnahme abgelehnt, was ohne weiteres gilt wenn der Vorstand nach Zugang der Erklärung lt. a) nicht innerhalb von 2 Monaten die Erklärung lt. b) und c) abgibt, so hat die aufgenommene Person das recht zu verlangen, dass die Mitgliederversammlung über die Aufnahme entscheidet.

3. Ehrenmitglieder werden durch den Hauptausschuss ernannt.
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und deren Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 4 Wochen auf den Schluss eines Kalenderjahres erfolgen kann;
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein
 - c) durch Tod

Der Ausschluss kann durch den Hauptausschuss beschlossen werden:

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von 2 Jahresbeiträgen in Rückstand ist;

Der Ausschluss kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden:

- b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört;
- c) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält, insbesondere, wenn ihm wegen einer strafbaren Handlung die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein selbst angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Bei der Beschlussfassung ist abzustimmen:

- a) ob die Voraussetzungen a-c vorliegen, und wenn dies bejaht wird,
- b) ob von den Ausschlussrecht Gebrauch gemacht wird.

Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jeweils durch die Hauptversammlung festgelegt. Erfolgt keine Festsetzung, so gilt der letztjährige Mitgliedsbeitrag als festgesetzt. Für die jeweiligen Abteilungen werden zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag Abteilungsbeiträge erhoben. Zahlungspflichtig sind nur aktive Kinder und Erwachsene. Befreit werden können: Kinder unter 7 Jahren, Ehrenmitglieder, Funktionäre, Jugendtrainer und Schiedsrichter sowie deren Kinder unter 18 Jahren. Informationen zur Festlegung der Höhe der jeweiligen Abteilungsbeiträge und deren Fälligkeit können der Geschäftsordnung entnommen werden. Bei Beitragserhöhung im Rahmen der Hauptversammlung besteht ein Sonderkündigungsrecht für Mitglieder bis zum 30.04 des jeweiligen Jahres. Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht am Sitz des Vereins haben, können von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden. Dasselbe gilt für Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Beitrages nicht in der Lage sind. Die Befreiung wird vom Hauptausschuss bewilligt. Im Laufe des Geschäftsjahres aufgenommene Mitglieder haben für das Jahr, in dem sie eintreten, den vollen Mitgliedsbeitrag sowie den jeweiligen Abteilungsbeitrag voll zu entrichten. Ehrenmitglieder sowie Ehrenpräsidenten sind von der Bezahlung des Beitrages befreit. Der Mitgliedsbeitrag wird mit Wirkung zu Ende Mai eingezogen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand oder Hauptausschuss bestimmt.

§ 7 Organe

Der Verein hat folgende Organe:

1. Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung und gewöhnliche Mitgliederversammlung)
2. Vorstand
3. Hauptausschuss
4. weitere Ausschüsse und Versammlungen laut Geschäftsordnung

§ 8 Generalversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine Generalversammlung statt. Sie ist vom Vorstand oder seinem Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Einladung im Gemeindeblatt. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet vor der Generalversammlung des Hauptvereins jeweils eine Mitgliederversammlung der Abteilung Tennis und der anderen Abteilungen statt. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche zuvor durch Einladung im Gemeindeblatt.

2. Die Tagesordnung, welche vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Ausschuss bestimmt wird, hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Jahresberichtes durch den Vorstand oder des Schriftführers
 - b) Kassenbericht des Kassierers
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über Anträge
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Generalversammlung beim Vorstand eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
4. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für die Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das Finanzamt zu benachrichtigen.
Mitglieder unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt.
5. Über den Verlauf der Generalversammlung sowie aller Mitgliederversammlungen, insbesondere der Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 9 Gewöhnliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von 1/10 aller Vereinsmitglieder, des Hauptausschusses oder eines Abteilungsausschusses ist der Vorstand zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet. Die Einberufung erfolgt in gleicher Weise wie eine Generalversammlung (§8 Ziffer 1), die Einberufungsfrist beträgt jedoch nur 3 Tage.

Den Inhalt der Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Anträge aus dem Kreis der Mitglieder, insbesondere wenn die Mitgliederversammlung auf Antrag von Vereinsmitgliedern einzuberufen ist, sind auf der Tagesordnung zu berücksichtigen. Was die Beschlussfassung und Protokollierung der Beschlüsse anbelangt, gilt das Gleiche wie für die Generalversammlung in §8 Ziffer 4 und 5 bestimmt wurde.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorsitzenden (1. Vorstand) und einen Stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorstand). Die Vorstandschaft des Vereins setzt sich zusammen aus dem Vorstand und einem Stellvertreter sowie dem Geschäftsführer.

2. Der 1. und der 2. Vorstand sind jeweils in der Generalversammlung für maximal zwei Jahre zu wählen. Bei einem Wegfall beider während der Wahlperiode ist in einer zu diesem Zwecke einzuberufenden Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung vorzunehmen. Beim Wegfall eines der beiden kann der Hauptausschuss mit 2/3 seiner Stimmen ein Mitglied kommissarisch berufen.
3. Der 1. Vorstand, der 2. Vorstand und der Geschäftsführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind ein gesetzlicher Vertreter des Vereins und Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Die Vorstandschaft erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. In wichtigen Angelegenheiten hat sie die Entscheidung des Hauptausschusses einzuholen, wenn nicht gar eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung angebracht ist. Als wichtig gilt insbesondere eine Angelegenheit, die eine Verpflichtung des Vereins über mehr als €500,-- zum Gegenstand hat. Im Innenverhältnis ist die Vorstandschaft an die Entscheidungen der Ausschüsse oder der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstandschaft obliegt auch die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie beruft die Versammlungen ein und führt deren Vorsitz.
5. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Nr. 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 11 Der Hauptausschuss

Die Mitglieder des Hauptausschusses werden jeweils in der Generalversammlung für maximal zwei Jahre gewählt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Bei einem Wegfall während der Wahlperiode kann der Hauptausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch berufen.

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorstand
2. dem 2. Vorstand
3. dem Geschäftsführer
4. dem stellvertretenden Geschäftsführer
5. Kassierer
6. Schriftführer
7. Marketing & Events
8. Ausschussmitglieder (Beisitzer)

Zu den Sitzungen des Hauptausschusses können andere Mitglieder gemäß Geschäftsordnung eingeladen werden. Die Stimmberechtigung zusätzlicher Mitglieder aus den Abteilungen wird durch die Geschäftsordnung festgelegt.

Die Geschäftsordnung kann folgendermaßen geändert werden:

- a) durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung
- b) durch mehrheitlichen Beschluss des um die Vertreter der Abteilungsausschüsse erweiterten Hauptausschusses

- c) durchmehrheitlichen Beschluss des Hauptausschusses mit Zustimmung der Abteilungen und der Vereinsjugend. Die Zustimmung erfolgt durch mehrheitlichen Beschluss aller Abteilungsausschüsse und des Vereinsjugendausschusses.

Der stellvertretende Geschäftsführer, der oder die Kassierer, der Schriftführer, der Gesamtjugendleiter und die Abteilungsleiter sind besondere Vertreter nach §30 BGB in ihren Aufgabengebieten.

Aufgabe des Hauptausschusses ist es, den Vorstand bei der Erledigung seiner Aufgaben zu unterstützen. Die Entscheidung wichtiger Angelegenheiten gehört zur Zuständigkeit des Hauptausschusses, wenn nicht gar die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung angebracht ist.

Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind, dies gilt nicht für Unterausschüsse. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstand, bei dessen Abwesenheit, diejenige seines Stellvertreters.

Die Einberufung des Hauptausschusses hat durch schriftliche oder mündliche Einladung zu erfolgen und muss wenigstens 2 Tage vorher zugehen.

Vor jeder Generalversammlung soll der Vorstand zur Vorbereitung dieser, insbesondere zur Aufstellung der Tagesordnung; eine Ausschusssitzung einberufen. Die Kassenprüfer wählt der Hauptausschuss oder die Generalversammlung.

Über die Beschlüsse des Ausschusses hat der Schriftführer Protokoll zu führen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Die Funktionäre

Der Verein hat folgende Funktionäre:

1. die in §11 genannten Funktionäre
2. die Abteilungen und deren Funktionäre sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

Die in 2) aufgeführten Funktionäre werden von den jeweiligen Abteilungsmitgliederversammlung gewählt, wobei der Abteilungsleiter, Stellvertreter des Abteilungsleiters und die Kassierer jeweils von der Generalversammlung bestätigt werden müssen.

Die Kassierer haben die Aufgabe, die finanziellen Angelegenheiten nach Anweisung des Vorstandes abzuwickeln. Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben hat er Buch zu führen. Einnahmen und Ausgaben sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu belegen. In der Generalversammlung haben die Kassierer jeweils einen ausführlichen Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr zu geben.

Die Abteilung Tennis führt eine eigenständige Kasse, die jedoch der Hauptkasse unterliegt und nach denselben Bedingungen geführt werden muss.

Der Schriftführer hat die Protokolle über die Versammlungen des Vereins und des Hauptausschusses abzufassen und zu archivieren. Die wichtigsten Ereignisse im Vereinsleben sind von ihm ebenfalls kurz zu skizzieren. Im Übrigen hat er den Schriftverkehr des Vereins abzuwickeln. Schriftverkehr, welcher vom Vorstand zu unterzeichnen ist, soll er, soweit als möglich, vorbereiten.

Den Abteilungsleitern und Abteilungsausschüssen obliegt die Leitung der einzelnen Sportarten. Sie haben für die Durchführung des Spiel- und Trainingsbetriebs zu sorgen. Die Verpflichtung von bezahlten Übungsleitern wird von der jeweiligen Abteilung vorgenommen, muss aber vom Hauptausschuss genehmigt werden; dies gilt nicht für die Abteilung Tennis.

§ 13 Ehrungsordnung

Die Sportvereinigung würdigt ehrenamtliche Tätigkeit und besondere Verdienste um den Sport sowie Vereinsjubiläen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörigen unterliegen, von dem in § 11 genannten Hauptausschuss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand - und der Hauptausschuss eingeschlossen - kann Ordnungsstrafen (Verweise, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins und dergleichen) sowie Geldstrafen bis € 50,-- gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes und des Hauptausschusses ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Generalversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die örtliche Gemeindeverwaltung zur unmittelbaren Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei der Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 16 Vereinsjugend

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend in der Sportvereinigung Durchhausen. Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßem



Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

Der Vereinsjugendleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Die Vereinsjugend wählt ihn wie in der Jugendordnung bestimmt. Seine Wahl muss von der Generalversammlung bestätigt werden.

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung. Sie muss sicherstellen, dass die Organe der Vereinsjugend, über die der Vereinsjugend zufließenden Mittel entscheidet. Änderungen der Jugendordnung sind nur mit Zustimmung des Vereinsjugendausschusses oder der Jugendvollversammlung möglich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Durchhausen, den 28. März 2026

Kai Reichensperger, 1. Vorstand

Anna Walter, Schriftführerin